



HC Davos Sport AG

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 18-19/18423/7

-
- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
EHC Biel / HC Bienne (NL) - HC Davos (NL) vom 19.01.2019
- 2) Fehlbarer Club:** HC Davos Sport AG
- 3) Fehlbarer Spieler:** **Jung Sven (152416)**
- 4) Sachverhalt:**
- Bei 56:45 führte der Beschuldigte einen Check gegen Earl aus. Der Gegenspieler hat sich dabei verletzt und das Spiel nicht beenden können. Die Aktion ist auf dem Eis nicht geahndet worden. Der PSO hat form- und fristgerecht einen Antrag im Sinne von Art. 17/2 OR LS gestellt. Er hat mitgeteilt, es handle sich um einen Check «square through the body» und es gebe keine Aufwärtsbewegung, weshalb er auf einen Antrag auf nachträgliche Bestrafung verzichte.
 - Der Einzelrichter hat mit Verfügung vom 20. Januar 2019 ein ordentliches Verfahren eröffnet und den Parteien die Gelegenheit gewährt, Stellungnahme einzureichen.
 - Die Beschuldigten haben geltend gemacht, Biel versuche die Scheibe der Bande entlang aus dem eigenen Drittel zu spielen. Der Beschuldigte checke vor und sei als Erster an der Scheibe, welche er zurück in die Ecke spielen wolle. Die Scheibe gehe aber infolge der Störarbeit von Earl in Richtung Bande. Unmittelbar nach dem Scheibenkontakt komme es zum Zusammenprall zwischen Jung und Earl. Beim Kontakt fahre Earl seitlich in Jung hinein, beide Spieler hätten die Arme unten, Earl verliere das Gleichgewicht und falle rückwärts aufs offene Eis. Da Jung zuerst an der Scheibe sei, sei es eher ein Check von Earl an Jung als umgekehrt. Auch falls man da anderer Meinung sein wolle und einen Check von Earl sehe, sei es kein Check gegen den Kopf oder gegen die Bande, sondern in einem fast neunzig Grad Winkel zur Bande.
 - Der EHC Biel hat ein ärztliches Zeugnis eingereicht, aus welchem hervorgeht, dass eine Hirnerschütterung mit Halswirbelsäulendistorsion und eine Kieferprellung rechts vorliege. Es ist ausgeführt worden, dies sei eine Folge eines Checks von vorne gegen den Kopf.
 - Der PSO hat keine Schlussstellungnahme eingereicht.
- 5) Begründung:**
- Aus den Videobildern ergibt sich, dass Biel die Scheibe von hinter dem Tor der Bande entlang aus dem Verteidigungsdrittel hinausspielen will. Earl geht als Flügel zur Scheibe und versucht, diese zu übernehmen. Der Beschuldigte geht als Forechecker ebenfalls

Richtung Scheibe. Aus der Körperhaltung von Earl ist ersichtlich, dass er die Scheibe annehmen und weiterspielen will. Dass der Beschuldigte vorher an der Scheibe gewesen wäre, wie behauptet wird, lässt sich aufgrund der Bilder weder widerlegen noch bestätigen. Beide Spieler sind fast gleichzeitig bei der Scheibe. Es ist aber klar ersichtlich, dass Earl nur nach unten schaut und die Scheibe spielen will, während der Beschuldigte seinen Blick zu Earl richtet und bewusst checkt. Dass es sich um einen Check von Earl handeln würde, wie die Beschuldigten behaupten, kann aufgrund der Bilder nicht bestätigt werden.

2. Der Beschuldigte sieht seinen Gegenspieler und setzt zum Check an, was er in diesem Moment auch ohne weiteres tun darf. Eine starke Aufwärtsbewegung ist zwar tatsächlich nicht erkennbar. Der Beschuldigte checkt aber auch nicht horizontal, der Check geht nicht "durch den Torso", wie geltend gemacht wird, sondern kurz vor dem Hit aufwärts. Die Körperhaltung des Beschuldigten ist bereits vor dem Check relativ hoch und kurz vor dem Zusammenprall ist eine Aufwärtsbewegung erkennbar. Der Beschuldigte checkt mit der linken Schulter Richtung rechtes Schulterblatt / Oberkörper von Robbie Earl, durch die besagte Aufwärtsbewegung kommt es aber zum Hit gegen den Kopf.
3. Nach Ansicht des Einzelrichters zeigt sich bei 03:18 auf der Sportlounge insbesondere auf den Bildern der Hauptkamera, als auch auf den Bildern unten rechts, dass ein erheblicher Teil des Impulses des linken Schulterblattes gegen die rechte Kopfseite von Robbie Earl ging (Hit trifft Earl von vorne rechts). Es zeigt sich auch, dass bei Checks aus solchen Winkeln relativ typische Zurückschnellen des Kopfes, welcher sich rückwärts bewegte, bevor der Körper nach hinten gedrückt worden ist. Auch aus den verschiedenen aktenkundig gemachten Standbildern lässt sich der first impact gegen den Kopf erkennen.

Für einen direkten Treffer am Kopf spricht auch das Verletzungsbild mit einer Kieferprellung vorne rechts und einer Halswirbelsäulendistorsion. Die Gehirnerschütterung an sich könnte auch durch einen Sturz auf dem Eis verursacht worden sein, es gilt aber festzuhalten, dass die Kamera-Ansicht von hinten zeigt, dass Earl nicht heftig auf den Kopf gestürzt ist, sondern primär auf den Rücken. Das Gesamtverletzungsbild spricht klar für einen Check gegen den Kopf.

Nach Ansicht des Einzelrichters ist deshalb beweismässig erstellt, dass der Beschuldigte Robbie Earl mit erheblichem Impuls gegen den Kopf getroffen hat (auch wenn er, wie oft bei CTHs, nicht ausschliesslich den Kopf getroffen hat, entscheiden ist der main impact).

4. Nach dem Gesagten ist Regel 124 IIHF verletzt. Es gibt letztlich keine korrekten Checks gegen den Kopf. Der Gegenspieler hat auch keine überraschende Bewegung gemacht, auf welche der Beschuldigte nicht mehr hätte reagieren können. Er ist deshalb für seinen Treffer gegen den Kopf verantwortlich.

Beim umschriebenen Sachverhalt ist zwar davon auszugehen, dass es die Absicht des Beschuldigten war, einen kernigen, aber korrekten Check auszuführen und dass er tatsächlich versuchte «square through the body» zu checken. Aufgrund des Beweisergebnisses steht aber jedenfalls fest, dass dieser Check im Timing insofern misslungen ist, als dass er durch eine leichte Aufwärtsbewegung vor dem Check direkt gegen den Kopf geriet. Schuldmindernd ist zu beachten, dass der Gefoulte in diesem Moment nicht für einen Check bereit war, er bremste ab, schaute nur nach unten und lief so völlig unvorbereitet "in den Hammer".

5. Nach dem Gesagten ist der Check auf Grund des Verhaltens des Beschuldigten und des Gegenspielers noch als accidental in Kategorie I einzuordnen. Es handelt sich um den klassischen korrekt gedachten Check, welcher zum Check gegen den Kopf missriet. Es sind somit ein bis zwei Spielsperren auszusprechen.

Eine Spielsperre wäre in der Kategorie I bei sehr geringem Verschulden und geringer Wucht auszusprechen. Die Wucht in diesem Falle ist aber erheblich und Checks in solchen Situationen sind immer mit einem hohen Risiko verbunden. Der Check ist im

Ergebnis mit zwei Spielsperren und einer entsprechenden Busse gemäss Bussentarif zu bestrafen.

- 6) Entscheid:**
1. Der Beschuldigte wird für zwei Meisterschaftsspiele gesperrt.
 2. Es wird eine Busse in der Höhe von CHF 1'890.00 ausgesprochen.
 3. Die Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 610.00, werden dem Beschuldigten auferlegt.

| | | |
|-------------------|------------------------------|-------------------|
| 7) Kosten: | Verfahrenskosten | CHF 610.00 |
| | Schreib- und Zustellgebühren | CHF 0.00 |
| | <u>Total</u> | <u>CHF 610.00</u> |

8) Zahlung: Der Betrag von **CHF 2'500.00** wird Ihnen durch das Sekretariat der SIHF separat in Rechnung gestellt.

9) Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 61 Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 21. Januar 2019

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Oliver Krüger
Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch